



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16.10.2026, 10:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 52420,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dortmund, Flur 40, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Zimmerstr. 57, Größe: 170 m²

versteigert werden.

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um ein mit einem dreigeschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebautem Spitzdach (Baujahr 1889, 1960 umgebaut) mit rückseitigem 1957 errichtetem nicht unterkellerten, eingeschossigem Flachdachlageranbau bebautes Grundstück mit einer Grundstücksgröße von 170 m². Das Objekt besteht aus drei Wohneinheiten (Gesamtwohnfläche ca. 164 m²) und einer Gewerbeinheit im Anbau (Nutzfläche ca. 60 m²).

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

171.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.